

v. Carlowitz: Die Ständeversammlung werde zwar der Regierung das Befugniß, die Behörden zu organisiren, nicht absprechen wollen, hinsichtlich der Abschaffung der Consistorialverfassung hätten aber beide Kammern durch einen übereinstimmenden Beschluß ihre Zustimmung für nothwendig erachtet.

D. Deutrich: Es könne zwar nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Regierung das Recht zustehe, die Behörden allein zu organisiren; indeß habe sie sowohl früher, als in der neuern Zeit das Gutachten der Stände über jede neue Organisation vernommen. In den Fällen aber, wo zu einer neuen Organisation auch neue Geldmittel erforderlich wären, nähme dieses Gutachten den Character der ständischen Zustimmung an, da die Stände nach §. 102. der Verfassungsurkunde allerdings berechtigt wären, die Bewilligungen von Geldmitteln an solche Bedingungen zu knüpfen, die das Wesen oder die Verwendung derselben betrafen. Hier trete übrigens noch der besondere Umstand ein, daß sich die Kammern einstimmig überzeugt hielten, wie auch, abgesehen von dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihnen das Recht der Zustimmung zur Seite stehe. Niemand könne und werde aber dem Hrn. Cultminister in dieser Angelegenheit irgend einen Vorwurf machen wollen, da der Gang der Sache durch die von der 2. Kammer, ohnerachtet aller Vorstellungen des Hrn. Ministers, beantragte Aufhebung der Consistorialverfassung gänzlich verändert worden sei. Im Gegentheil erkenne es gewiß jedes Mitglied der Kammer dankbar an, daß der Herr Cultminister während der ganzen Verhandlungen über diesen Gegenstand auf die Gefahren aufmerksam gemacht habe, welche für die protestantische Kirche entstehen könnten, wenn je ein Minister des Cultus, bei der dermaligen Stellung dieses Ministerii, eine einseitige Richtung verfolge. Aus allen Aeußerungen des Hrn. Cultministers gehe ja unverkennbar sein Bestreben, der Wunsch klar und deutlich hervor, die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu sichern. Anderer Seits könne man es aber auch wohl den Ständen nicht verargen, wenn sie in dieser hochwichtigen Angelegenheit, wobei sie nun einmal ihre Zustimmung für erforderlich hielten, die Erklärung abgaben, daß sie über §. 8. des vorliegenden Planes sich nicht vereinigen könnten, und sie durch die mündliche ministerielle Mittheilung über die Stellung und den Wirkungskreis der in Vorschlag gebrachten collegialischen kirchlichen Oberbehörde unter der in dem Ministerio des Cultus zu einer klaren und zweifelsfreien Anschauung nicht gelangt wären, die Regierung zu ersuchen, sich veranlaßt fänden, ihnen einen umfassenden, ausführlichen Plan darüber schriftlich vorzulegen.

D. Großmann: Ich fühle mich aufgefordert, dem Hrn. Cultminister meinen innigsten Dank für die gemachten Mittheilungen hiermit abzustatten. Wenn irgend wo gefehlt sein sollte, so kann es höchstens in dem Feuer der Debatte der 2. Kammer geschehen sein, indem sie bei der Berathung über §. 8. des Planes der Kreisdirectionen die Frage wegen des Bestehens der Consistorien mit in die Berathung zog, und weiter gegangen, als der Gesetzentwurf es besagte. Wäre dieß nicht geschehen, und läge jener Beschluß nicht vor, so könnte man auch hier völlig davon absehen; allein wie jetzt die Sachen stehen, so halte ich eine Abstimmung

über die Frage, ob die Consistorien fernerhin fortbestehen sollen, für durchaus nöthig; denn sonst bleibt der Regierung ein Zweifel über die Grundlage des erbetenen Planes der Kirchenverfassung überhaupt, weil sie die Gesinnung der einen Kammer ohne die der andern kennen würde. Die zu bildende Centralbehörde setzt ihrem Begriffe nach Mittelbehörden voraus, welche sich nur in den Consistorien finden, und die Beibehaltung der letztern bringt nicht nur in der Umgestaltung, die sie in Folge des beschlossenen Wegfalls der Chesachen litten, keinen Schaden, sondern gewährt volle Sicherheit, wie für deren größere Thätigkeit, für die ihnen allein zur Aufgabe gestellten kirchlichen Zwecke, so für die Möglichkeit künstlicher durchgreifender Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung. — Die Consistorien sind eine der aller ältesten Einrichtungen. Sie sind nach dem Muster des consistorii principis gebildet, waren früher eine berathende Behörde des Bischofs, wurden später in der protestantischen Kirche eine zugleich richtende und verwaltende Behörde. Positiven Schaden haben sie nicht gestiftet, im Gegentheil manchen Nutzen. Verbessere man die Consistoria, ohne sie gänzlich aufzuheben.

Ich glaube, abgesehen von der Oberlausitz, behaupten zu können, daß es kein Land ohne Consistorien giebt. Die Lausitz aber war nie ein rein protestantisches Land, wie einst Sachsen, wo die Consistorialverfassung hätte gedeihen können. So lange sie der Krone Böhmen gehörte, war die protestantische Kirche in der Lausitz nur eine geduldete, und als sie an Sachsen überging, eine gebundene; durch den Traditionsrecess war man gehindert, etwas zu ändern. — Das Fortbestehen der Consistorien ist aber auch der Parität gemäß, und ich muß dem Herrn Bürgermeister Reicheisenstück vollkommen beipflichten, wenn er meint, das Volk werde vor dem bloßen Ausdrucke: „Aufhebung der Consistorien“ erschrecken. Die Consistorialverfassung giebt eine sichere Garantie für die Selbstständigkeit der Kirche, welche der vorgeschlagene Kirchenrath schon darum nicht gewähren kann, weil er gar nichts zu beschließen hat, ja nicht einmal gefragt werden muß. Ich will gar nicht auf die frühern Erfahrungen zurückgehen, allein für Beibehaltung zweier Consistorien muß ich darum stimmen, weil das Consistorium zu Leipzig stets eine unabhängige Stellung behauptet und der Kirche sich freimüthiger angenommen, als andere. Uebrigens aber verträgt sich die Consistorialverfassung überhaupt mit jeder Fortbildung der Kirchenverfassung, z. B. mit Synoden, Kirchenvorständen, und kann, einmal aufgehoben, nie wieder hergestellt werden. Nach allem Diefen wünsche ich die Beibehaltung der Consistorialverfassung entschieden zu sehen; allenfalls könnte man darüber, ob auch äußere und innere Kirchenangelegenheiten nicht getrennt werden sollten, besonders abstimmen.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung zu Nr. 326. b. Bl. S. 3218. Sp. 1. Nach Vorlesung des Protocolls und bevor noch das auf der Registrande neu Eingegangene vorgetragen worden, verlangt der Abg. v. Mayer das Wort und äußert: Nach der gestrigen Mittheilung des Herrn Staatsministers v. Beschwitz und dem so eben vorgelesenen Protocolle hat der Herr Staatsminister von Lindenau bei der im Laufe des vorigen Jahres erfolgten Veränderung im Ministerio des Innern, den ferneren Bezug des vollen Ministerial-Gehalts an 5000 Thlr. abgelehnt und in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise nur 1000 Thlr. anzunehmen erklärt. Da nun dieser glänzende Beweis von Liberalität und edler Resignation, wodurch dem Lande jährlich eine Ersparniß von 4000 Thlr. zufällt, wohl ein lautes Anerkenntniß verdient, und die zweite Kammer sich als Vertreterin des Volks betrachten darf, aus dessen freier Wahl sie hervorgegangen ist; so trage ich darauf an, daß dem Herrn Staatsminister von Lindenau der Dank der Kammer und des Landes votirt werde.